

# RS Vwgh 2022/3/21 Ra 2021/09/0235

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.2022

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

EpidemieG 1950 §32  
EpidemieG 1950 §32 Abs1  
EpidemieG 1950 §32 Abs3  
VwGG §34 Abs1  
VwRallg

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber regelt einen Vergütungsanspruch des von einer Maßnahme gemäß § 32 Abs. 1 EpidemieG 1950 betroffenen Arbeitnehmers, sofern bei diesem ein Verdienstentgang eingetreten ist. § 32 legit. regelt daher in diesem Zusammenhang gerade keinen originären Vergütungsanspruch des Arbeitgebers, weil diesem keine Dienstleistung des Arbeitnehmers zu Gute kommt. Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Fortzahlung seines Entgelts trotz Absonderung aufgrund anderer Bestimmungen, gibt es keinen Anspruch des Arbeitnehmers nach dem EpidemieG 1950; dies gilt ebenso für privatrechtliche Dienstverhältnisse. Aus diesem Grund sieht sich der VwGH auch nicht gehalten, einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH zu stellen. Für eine "verfassungskonforme" Auslegung besteht angesichts dieses gesetzgeberischen Zwecks der Regelung, die für alle Dienstverhältnisse, in denen kein Entgeltausfall eintritt, gleichermaßen gilt, kein Raum. Im Übrigen hat auch der VfGH keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 32 Abs. 3 EpidemieG 1950 gehegt (vgl. VfGH 2.3.2021, E 3750/2021; 10.3.2021, E 222/2021, E 450/2021).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090235.L13

## Im RIS seit

17.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)